

Rechtsverordnung zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen für das Gebiet der Gemeinde Bischofsheim (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i. V. m. § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 21) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim in seiner Sitzung am 04.05.2026 die folgende Rechtsverordnung zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen für das Gebiet der Gemeinde Bischofsheim (Katzenschutzverordnung) erlassen:

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Bischofsheim zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen.

Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Aus diesem Grund soll diese Verordnung den Tierschutzverbänden als Grundlage für deren Handeln, insbesondere die Kastration/Sterilisation von freilebenden Katzen betreffend, gelten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
2. Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.
3. Kastration / Sterilisation: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen. Bei der Sterilisation werden die Leitungsbahnen der Samen- und Eileiter unterbrochen, so dass die Katze nicht mehr zeugungs- bzw. empfängnisfähig ist.
4. Katzenhalter: Tierhalter ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
5. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
6. Kennzeichnung: Die Katze ist mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und den

- Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode erfolgen.
7. Registrierung: Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie beispielsweise von TASSO e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e. V. („Findefix“) oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen.

§ 3

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht, Verpflichtung zur Kastration oder Sterilisation von freilaufenden Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- (2) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag Ausnahmen zulässig, soweit eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Gemeindevorstand als Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über begründete Ausnahmen.

§ 4

Überwachung und Ahndung von Verstößen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben dem Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim und deren Vertretern im Amt auf Verlangen den Nachweis über eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung, Kastration oder Sterilisation vorzulegen.
- (2) Das Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim ist berechtigt, zur Durchsetzung der o. g. Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit dieser Rechtsverordnung zu erlassen. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet der Gemeinde Bischofsheim angetroffen, kann dem Katzenhalter/der Katzenhalterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine solche Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim die Kastration auf Kosten des Katzenhalters/der Katzenhalterin durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Ein vom Katzenhalter/von der Katzenhalterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 3 und 4 zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Katze nicht kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 eine Katze nicht kastrieren lässt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Rechtsverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen, in diesem Fall des Gemeindevorstands, übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 10.06.2026

gez.

Lisa Gößwein
Bürgermeisterin

Die Rechtsverordnung wurde in der
„Mainspitze/Rüsselsheimer Echo“ am
Erscheinungstag vom 13.06.2026
öffentlich bekannt gemacht.